

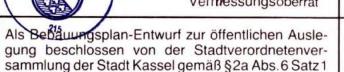
- 2.1 Die in § 4 Abs. 3 Ziff. 4 6 der Baunutzungsverordnung genannten Ausnahmen werden nicht Bestandteil dieses Bebauungs-
- 2.2 Die zulässige Geschoßfläche für das Grundstück Oberste Gasse 32 kann ausnahmsweise um die Geschoßfläche der unterhalb der Geländeoberfläche Oberste Gasse angelegten Tiefgarage erhöht werden (§ 21 a Abs. 5 BauNVO).
- 2.3 Für das Grundstück Oberste Gasse 32 wird der Ausbau des Dachgeschosses als Vollgeschoß ausnahmsweise als zulässig festge-
- 3.0 Baugestaltung
- Die Dachform, First- und Traufhöhen sind der bestehenden Blockrandbebauung anzupassen.
- 4.0 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 Bundesbaugesetz und § 14 Als Nebenanlage im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur Asche- und Müllbehälter zulässig.
- 5.0 Garagen (§ 9 Abs. 1 und 3 BBauG und § 12 BauNVO in Verbindung mit § 118 HBO).
- 5.1 Für das Grundstück Oberste Gasse 32 (Teilfläche aus Flurstück 68/24) werden in den Geschossen unterhalb Niveau Mittelgasse (156 ü. NN) ausschließlich Parkflächen, unterhalb Niveau Oberste Gasse (159 ü, NN) Parkflächen ausnahmesweise festgesetzt (§ 12 Abs. 4 BauNVO).
- 5.2 Die nach § 12 Abs. 1 BauNVO zulässigen Garagen und Stellplätze werden für alle unbebaubaren Baugrundstücksflächen ausgeschlossen.
- 6.0 Freiflächen (§ 9 Abs. 4 BBauG) in Verbindung mit § 10 HBO, § 9 Abs. 1 Ziff. 25 BBauG und § 118 HBO).
- 6.1 Die im Plan festgesetzte Tiefgaragenzufahrt und die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen sind, falls die Planung des Projektes Oberste Gasse 32 und der Gemeinschaftsanlage dies erfordern, ausnahmsweise in ihre Lage verschiebbar.
- 6.2 Die Fahrerschließung der Tiefgarage ist nur von der Obersten Gasse her zulässig.

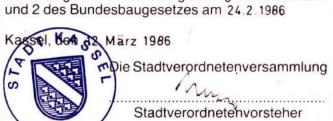
- eine Gemeinschaftsanlage (Kinderspielplatz, Stellplätze, Begrünung) festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Ziff. 22 BBauG.
- 6.5 Im südlichen Teil der Gemeinschaftsanlage ist anstelle der Stellplätze und der Begrünung ausnahmsweise zulässig eine eingegrünte Tiefgarage.
- 6.6 Innerhalb der Gemeinschaftsanlage wird eine Pflanzbindung
 - Hecken als Begrenzung
 - Bäume als Stellplatzbegrünung
 - Rasen als flächenhafte Begrünung festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25 BBauG).
- 6.7 Mindestens 50 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu begrünen.
- Eine Versiegelung befestigter Freiflächen mit Asphalt und Beton ist unzulässig.

Für das Plangebiet gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel vom 26.03.1984.

Die historische Portalanlage und der Treppenturm auf dem Grundstück Martinsplatz Nr. 2 sind Baudenkmäler (§ 10 HDSchG).

Rechtsgrundlagen Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert am 18.02.1986 (BGBl. I S. 265) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBI. I. S. 1763)
Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) vom 19.09.1980 (GVBI. II 881-17)
u. BNatSchG vom 20.12.1976 (BGBI. I S. 3573)
Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBI. I S. 66)
Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBI. I S. 833) Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 (GVBI. S.102)





Hat öffentlich ausgelegen gemäß §2a Abs.6 Satz1 Als Satzung beschlossen von der Stadtverordnetenund 2 BBauG vom 1.4.1986 bis einschließlich 7.5.1986 Ort und Zeit der öffentlichen Ausleversammlung der Stadt Kassel gemäß §10 BBauG am 22.09.1986 gung wurden bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemei-







Der Magistrat

hattern

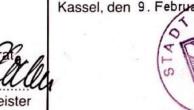
GENEHMIGT Genehmigungsvermerk

> mit Verfügung vom2 7. Jan. 1987 34 -61d 04-01 (01) -

> DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Kassel, den 27. Jan. 1987

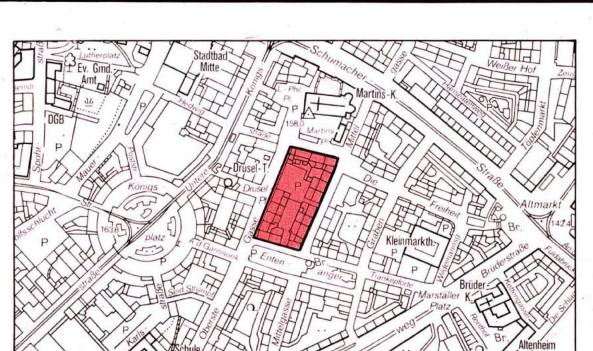
Der mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichts Die Genehmigung wurde bekanntgemacht in der behörde versehene Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08. Die Genehmigung wurde bekanntgemacht in der behörde versehene Bebauungsplan ist gemäß § 12 schen Allgemeinen Nr. 33 vom 9.2.1987 behörde versehene Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08. 1976 (BGBI. I S. 2256), zuletzt geändert am 06.07. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich ge-1979 (BGBI. I S. 949), ortsüblich bekanntzumachen.



Kassel, den 9. Februar

De Magistrat

Lum



STADT KASSEL

BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF

MARTINSPLATZ / MITTELGASSE / ENTENANGER / OBERSTE GASSE

